



Bezirksregierung Münster
Nevinghoff 22, 48147 Münster
Telefon: 0251 / 411-0

Genehmigung
gemäß § 58 WHG
(Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz)
i. V. m.
§ 59 LWG
(Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz)
Indirekteinleitergenehmigung

Aktenzeichen 500-0061666/0010.V
21. Mai 2014

für die

GEA Westfalia Separator Group GmbH
Werner-Habig-Str. 1
59302 Oelde

Einleitung von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der zentralen
Verfahrenstechnik (ZVT)

Inhalt

I Tenor	3
II Antragsunterlagen.....	3
III Allgemeine Angaben	4
III.1 Dauer der Genehmigung	4
III.2 Lage der Übergabestelle	4
III.3 Art der Einleitung.....	4
III.4 Abwasservorbehandlungsanlage.....	4
IV Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung	4
IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung	5
IV.3 Beschaffenheit des Abwassers	5
IV.4 Abwasservolumenstrom	6
IV.5 Festsetzung der Mess- und Probenahmestelle(n) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
IV.6 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers.....	6
IV.7 Selbstüberwachung.....	7
V Hinweise	7
VI Begründung.....	8
VII Kostenentscheidung.....	10
VIII. Rechtsmittelbelehrung	11

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit § 59 des Wassergesetz des Landes NRW (Landeswassergesetz NRW - LWG) widerruflich und befristet die Genehmigung erteilt, Abwasser aus Ihrer Abteilung ZVT (zentrale Verfahrenstechnik), gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV), nach Vorbehandlung, von dem Betriebsgelände Werner-Habig-Str. 1, 59302 Oelde in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oelde einzuleiten.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Nummer II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II Antragsunterlagen

1. Antragsformularsatz § 58 WHG, 6 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
3. Topografische Karte, 1 Blatt
4. Erläuterungsbericht, 8 Blatt
5. Werkslageplan, 1 Blatt
6. Blockfließbild Abwasseranlage ZVT
7. Entwässerungsplan, 1 Blatt
8. Ausführungsplanung, 1 Blatt
9. Kanalplan, 1 Zeichnung
10. Liste möglicher Wasserverunreinigungen, 1 Blatt
11. Bauaufsichtliche Zulassung NEUTRASab Rückhaltesystem, 16 Blatt
12. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Abscheideranlagen aus Beton, 9 Blatt
13. Bescheid über die Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 01.10.2012 für Beschichtungssystem "Sikafloor-Gewässerschutzsystem 390", 1 Blatt
14. Beschreibung Abscheider für mineralische Leichtflüssigkeiten - mall Umweltsysteme, 5 Blatt

15. Sicherheitsdatenblätter, 12 Blatt
16. Analyseergebnis EDTA, 1 Blatt
17. Zertifikat ISO 14001, 1 Blatt
18. Zertifikat als Fachbetrieb nach dem WHG, 1 Blatt

III

Allgemeine Angaben

III.1 Dauer der Genehmigung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum

31.05.2024

III.2 Lage der Übergabestelle

Oelde, Weststraße

Rechtswert: 3440459 Hochwert: 5744196

III.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt diskontinuierlich von der Übergabestelle in den städtischen Schmutzwasserkanal an der Weststraße

III.4 Abwasservorbehandlungsanlage

Bezeichnung: Abwasservorbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Abteilung ZVT

Schlammfang NeutraSed: Rechtswert: 3440439, Hochwert: 5744195

Koaleszenzabscheider

NeutraSpin: Rechtswert: 3440442, Hochwert: 5744196

IV

Nebenbestimmungen

IV.1 Einhaltung allgemeiner Anforderungen der Abwasserverordnung

- IV.1.1 Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der AbwV, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

IV.2 Betriebstagebuch, Verantwortliche und Betriebsanweisung

IV.2.1 Es ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Eingeleitete Abwassermengen,
- Eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben
- Entnahmedatum der Abwasserproben im Rahmen der Selbstüberwachung mit Name und Anschrift der untersuchenden Stelle
- Betriebsstörungen

Das Betriebstagebuch ist mind. 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.2 Der für den Betrieb der Abwassereinleitung Verantwortliche, sowie der Wechsel in der Person sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 anzuzeigen.

IV.2.3 Die Vorgehensweise bei Alarmmeldungen und Kontaminationen des Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 vorzulegen.

IV.3 Beschaffenheit des Abwassers

IV.3.1 Für die nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe wird die maximal zulässige Konzentration vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wie folgt begrenzt:

Parameter	Konzentration		Probe- nahmeart	Nr. der AbwV oder Analyse- methode	Einhalte- regelung
	Wert	Ein- heit			
Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	10	mg/l	Stichprobe	DIN EN ISO 9377-2	4 aus 5 ¹
EDTA	60	µg/l	Stichprobe	DIN 38413-P3	4 aus 5

Tabelle IV.3.1/1: Zulässige Abwasserinhaltsstoffe

¹Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt (4 aus 5 + 100 %)

IV.3.2 In die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne der AbwV sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h., die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

IV.3.3 Das Abwasser darf nicht enthalten

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 (siehe AbwV) der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

IV.4 Abwasservolumenstrom

IV.4.1 Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge an Abwässern aus der Abteilung ZVT in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Oelde von:

- 10 l pro Sekunde
- 5 m³ pro Tag
- 500 m³ pro Jahr

IV.5 Probenahmestelle zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers

IV.5.1 Die Probenahmestelle für interne und externe Kontrollen zur Überprüfung der Beschaffenheit des Abwassers aus der Abteilung ZVT befindet sich im Bereich "Neutracheck" (siehe Antragsunterlage Nr. 7).
Rechtswert: 3440445, Hochwert: 5744196.

- IV.5.2 Der Betreiber hat durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage und den festgesetzten Probenahmestellen sowie die Probenahme zu ermöglichen.

IV.6 Selbstüberwachung

- IV.6.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung Ihrer Indirekteinleitung nach § 60a LWG werden Sie hiermit verpflichtet, Ihr Abwasser aus der Abteilung ZVT (Herkunftsbereich 49 der AbwV), an der unter Nummer IV.5.1 angeführten Probenahmestelle, im folgenden Umfang untersuchen zu lassen:

Parameter	Untersuchungen pro Jahr
Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	1 (jährlich)
EDTA	1 (jährlich)

Tabelle IV.7.1/1: Zu untersuchende Abwasserinhaltsstoffe und Fristen im Rahmen der Selbstüberwachung

- IV.6.2 Die Probe ist durch eine im Sinne von § 60 a LWG geeignete Stelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
- IV.6.3 Die Entnahme der Probe an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.
- IV.6.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Probenahme vorzulegen.
- IV.6.5 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, erhöht sich die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen auf zweimal pro Jahr.

V

Hinweise

- V.1 Diese Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 WHG jederzeit widerrufen werden.
- V.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 3 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen und Maßnahmen angeordnet werden können.

- V.3 Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- V.4 Der Antragsteller ist verpflichtet der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI

Begründung

VI.1 Allgemeine Begründung

Mit Antrag vom 14.03.2014 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Indirekteinleitung Ihrer Abwässer aus der Abteilung ZVT in die Kanalisation der Stadt Oelde beantragt.

Eine Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bedarf gemäß § 58 Abs. 1 WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Herkunftsbereich der Oberflächenbehandlungsanlagen ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 49 der Abwasserverordnung. Die in diesem Bescheid angeführten Anforderungen für Kohlenwasserstoffe sowie für EDTA können Sie der weiteren Begründung entnehmen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Weiterhin haben ihre Antragsunterlagen der Stadt Oelde und meinen Dezernaten 53 (Immissionsschutz) und 54 (Wasserwirtschaft) vorgelegen.

Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. den für den maßgeblichen Herkunftsbereich nach § 10 des WHG festgelegten allgemeinen Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und Anforderungen an den Ort des Anfalls und
2. den auf der Grundlage des § 23 WHG in einer Verordnung festgelegten Umweltqualitätsnormen für den Zustand der Gewässer entsprechen und
3. Abwasseranlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Stadt Oelde und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in den Abschnitten III und IV dieses Bescheides aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen habe ich Ihnen eine Genehmigung bis zum 31.05.2024 erteilt.

VI.2 Begründung zu den Nebenbestimmungen

Selbstüberwachung

Nach § 58 WHG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist. Beim Umfang der Eigenüberwachung wird Ihrem Antrag entsprochen. Die hier genannten Fristen erscheinen aufgrund der Abwasserinhaltsstoffe und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufwandes angemessen.

Anforderungen an das Abwasser

Kohlenwasserstoffe

Die von Ihnen beantragte Konzentration an Kohlenwasserstoffen entspricht den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung. Sie tragen mit ihrer Indirekteinleitung über die Kläranlage Oelde in den Axtbach zu einer Verschlechterung der chemischen Parameter in diesem Gewässer bei. Aus Gewässersicht können hier nicht die Mindestanforderungen der AbwV zugelassen werden. Daher wurden in diesem Bescheid verschärfte Anforderungen an die Kohlenwasserstoffkonzentration (10 mg/l) Ihres Abwasser gestellt.

EDTA

EDTA und seine Metallkomplexe sind in der Abwasserreinigung nicht oder nur schlecht biologisch abbaubar. In Kläranlagen wird es nicht zurückgehalten, da es auf Grund seiner guten Wasserlöslichkeit und geringen Adsorptionsneigung weder abgebaut noch an den Klärschlamm angelagert wird. Es ist somit davon auszugehen, dass fast die gesamte eingesetzte Menge an EDTA in den Axtbach eingetragen wird. Um sicherzustellen, dass das problematische EDTA nur in geringen Mengen in die Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Oelde gelangen kann, wurde in diesem Bescheid ein Grenzwert von 60 µg/l festgelegt. Im Vergleich hierzu beträgt die Zielvorgabe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für EDTA in Oberflächengewässern 10 µg/l. Diese Konzentration entspricht auch in etwa dem Gehalt an EDTA in Ihrem Trinkwasser (siehe Analysen UCL und IWW aus dem Jahr 2013). Somit wird Ihnen zu diesem Ausgangswert eine zusätzliche Fracht von 50 µg/l an EDTA zugestanden. Diese Fracht berücksichtigt zum einen, dass in die ZVT diffuse EDTA-Frachten eingetragen werden, auf die Sie nur bedingt Einfluss nehmen können, zum anderen soll hiermit sichergestellt werden, dass es durch Ihr Abwasser nicht zu einem signifikanten Anstieg von EDTA im Axtbach kommt.

Durch diese Ausgestaltung des vorliegenden wasserrechtlichen Gestaltungsaktes kann erreicht werden, dass Ihnen die Abwassereinleitung nicht versagt werden muss, sondern unter vertretbaren Auflagen zugelassen werden kann.

VII

Kostenentscheidung

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.1.5.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) beträgt die Gebühr für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) 0,1 v. H. des Wertes der Abwassereinleitung abzüglich eines Abschlages von 10 %, mindestens jedoch 100,- Euro. Der Wert der Abwassereinleitung im Genehmigungszeitraum wird nach der Anlage 6 zum Gebührentarif berechnet.

Ermittlung des Wertes der Abwassereinleitung:

Jahresabwassermenge: = 500 m³/a

Der Wert der Abwassereinleitung ermittelt sich wie folgt

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr
- für die darüber hinausgehende Menge

- | | |
|--|---------------------|
| - von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr | = 1,75 Euro/m³/Jahr |
| - von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr | = 0,60 Euro/m³/Jahr |
| - von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr | = 0,20 Euro/m³/Jahr |
| - von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr | = 0,08 Euro/m³/Jahr |
| - von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts | = 0,01 Euro/m³/Jahr |

Daraus ergibt sich:

500 m³/Jahr x 3,00 Euro/m³/Jahr = 1.500 Euro pro Jahr

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Gebühr 0,1 v. H. von 1.500 Euro = 1,50 Euro

abzügl. eines Abschlages von 10 % = -0,15 Euro

= 1,45 Euro

Somit ist die Mindestgebühr von 100 Euro festzusetzen

Der Betrag in Höhe von 100,00 Euro ist an Landeskasse

Kontonummer: 61 820

Bankleitzahl: 300 500 00

Bankverbindung: Helaba

zu überweisen.

Zahlungsfrist und Rechnungsnummer können Sie der beiliegenden Gebührenrechnung entnehmen.

VIII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

André Riesmeier

Fundstellenverzeichnis

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz– vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)